

seitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend, einschließlich der zu diesen Uebereinkünften und Verträgen getroffenen besonderen Verabredungen, wie solche zur Zeit bestehen, ebenfalls auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 ab, verlängert.

Die Verlängerung des unter Nr. 2 bezeichneten Vertrages erfolgt jedoch mit der Maßgabe, daß vom 1. Januar 1866 ab die Theilung des Branntweinsteueraufkommens und der Uebergangsabgabe von Branntwein zwischen Preußen und Sachsen nicht mehr nach Nr. 2 des Separatartikels 2 zu dem gedachten Vertrage, sondern in der nämlichen Weise stattfinden soll, wie die Theilung dieser Steuer und Abgabe unter Nr. 3 dieses Separatartikels zwischen Preußen und Thüringen verabredet ist.

§. 5.

Preußen und Sachsen betrachten es als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch den Handels- und Zollverein vom 19. Februar 1853 begründete Verhältniß zu Oesterreich in einer, ihren innigen Beziehungen zu dem Kaiserstaate und den Interessen ihres Verkehrs mit dem letzteren entsprechenden Richtung auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich weiter auszubilden.

§. 6.

Infolge der im §. 1 getroffenen Verabredung erklärt Sachsen seine unbedingte Zustimmung zu dem zwischen Preußen und Frankreich am 2. August 1862 unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage und zu der Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie seinen Beitritt zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 2. August 1862, dergestalt, daß die Wirksamkeit dieser Verträge und Uebereinkünfte in Sachsen an dem nämlichen Tage eintreten wird, an welchem sie in Preußen beginnt. Ueber die Form seines Beitrittes zu der zuletzt erwähnten Uebereinkunft wird sich Sachsen unmittelbar mit Frankreich verständigen.

Preußen wiederholt die in der Sitzung der Zollconferenz vom 23. März d. J. abgegebene Erklärung, daß es die darin bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen der vorerwähnten Verträge und Uebereinkünfte zum Gegenstand der Verhandlung mit Frankreich machen und ernstlich bemüht sein wird, diese Verhandlung zu einem Ergebnisse zu führen, welches den von Sachsen geltend gemachten Wünschen entspricht. Sachsen ist mit den Zugeständnissen an Frankreich einverstanden, welche in der erwähnten Erklärung Preußens in Aussicht genommen sind.

§. 7.

Der Regierung jedes Vereinsstaates ist der Beitritt zu den vorstehenden Verabredungen vorbehalten. Preußen und Sachsen werden sich jedoch zuvor über die Maßgaben des Beitrittes in jedem einzelnen Falle verständigen.

Sofern nicht bis zum 1. October d. J. der Beitritt sämtlicher Vereinsregierungen erfolgt ist, werden Preußen und Sachsen ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Sie werden, wenn vor dem erwähnten Tage eine entsprechende Verständigung mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau zu Stande kommt, die auf den Verabredungen im Art. 11 des Zollvereinungsvertrages vom 4. April 1853 und dem Separatartikel 10 zu diesem Vertrage beruhende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost von dem Tage an unerhoben lassen, mit welchem der im §. 2 erwähnte Zolltarif in Kraft tritt, und sind darüber einverstanden, daß in diesem Falle die Verabredungen gleichzeitig außer Kraft treten, welche in dem in §. 4 unter Nr. 3 bezeichneten Vertrage über die Besteuerung des Weinbaues und die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost getroffen sind.

Endlich sind sie darüber einverstanden, daß der im §. 2 bezeichnete Zolltarif auch vor dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit zu setzen ist, sofern dies durch den Beitritt der übrigen Vereinsstaaten ermöglicht wird. In diesem Falle werden diejenigen Zollsätze eintreten, welche der von Preußen vorgelegte Zolltarif für die Zeit vor dem 1. Januar 1866 enthält.

Gegenwärtiges, in doppelter Ausfertigung aufgenommenes und von den Bevollmächtigten nach geschehener Vorlesung unterzeichnetes Protokoll soll sofort den beiden hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und es soll diese Genehmigung nach ertheilter allerhöchster Ermächtigung durch Ministerialerklärungen ausgesprochen werden, welche binnen spätestens acht Tagen in Berlin auszutauschen sind.

Beide Theile sind darüber einverstanden, daß zu den Maßgaben des Beitrittes anderer Vereinsregierungen, über welche die Verständigung im 1. alinea des Art. 7 vorbehalten ist, insbesondere die Frage gehört, ob und inwieweit die mit Hannover und Oldenburg bestehenden Verabredungen über das Präcipuum zu erneuern sind.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß bei den Verhandlungen über diese Frage gemeinschaftlich dahin zu wirken ist, daß die genannten Staaten die Branntweinsteuer auf den in Preußen und Sachsen bestehenden Satz erhöhen, oder mindestens die Erhebung einer angemessenen Uebergangsabgabe für Preußen vereinbart wird.

Bericht

der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das allerhöchste Decret vom 6. Mai 1864, einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betreffend.

Mittels zunächst an die Zweite Kammer gelangten allerhöchsten Secrets vom 6. d. M. ist der Ständeversammlung mitgetheilt worden, daß Se. Königl. Majestät den interimistischen Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und den Vorstand des Finanzministeriums beauftragt haben, den Kammern eine Mittheilung über die gegenwärtige Lage des Zollvereins zu machen und der Erklärung der Kammern hierüber entgegenzusehen.